

Merkblatt: Automatische Melkverfahren/Melkroboter

Vor der Erstinbetriebnahme und im täglichen Einsatz von automatischen Melkverfahren (AMV) sind spezielle rechtliche Besonderheiten zu beachten.

1. Meldepflicht

Das zuständige Veterinäramt ist vom Milcherzeugerbetrieb, möglichst 4-6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme, über die Installation eines Melkroboters zu informieren. Für die Meldung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.

2. Pflichtkatalog für bestimmte Maßnahmen

Das Lebensmittelhygienerecht^{1,2} gibt vor, dass zu Beginn des Melkens die Sauberkeit von Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteilen gewährleistet sein muss. Des Weiteren muss der Melker die Milch im sogenannten Vorgemelk auf „organoleptische sowie abnorme physikalisch-chemische“ Merkmale kontrollieren. Milch mit abnormen Merkmalen darf nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden. Gleichwertig zur direkten Kontrolle des Melkers kann diese Kontrollfunktion auch von Melkrobotern wahrgenommen werden. Hierfür sollte entweder der Melkroboter den Anforderungen gemäß DIN ISO 20966 „Automatische Melkeinrichtungen - Anforderungen und Prüfung“³ entsprechen (bestimmte Anforderungen an Verfahren zur Zitzenreinigung sowie Erkennung und Separierung abnormer Milch), oder der Milcherzeuger muss bestimmte zusätzliche Überwachungsschritte vornehmen und dokumentieren.

Die meisten der am deutschen Markt befindlichen Melkroboter haben keine Anerkennung nach DIN ISO 20966, so dass die Milcherzeuger zur Durchführung und Dokumentation nachfolgend aufgeführten **Maßnahmen** gemäß der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 18.09.2012⁴ verpflichtet sind:

2.1. Sicherstellung der Eutersauberkeit vor dem Melken

- Zweimal am Tag Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Sauberkeit der Tiere.
- Flankierende, zur Sauberhaltung der Euter geeignete Maßnahmen sollten vorgenommen werden, wie beispielsweise das mindestens tägliche Reinigen der Liegeboxen und Laufwege, die manuelle Reinigung von stark verschmutzten Eutern und ggf. das Enthaaren der Euter.

2.2. Attestierung der Eutergesundheit vor Inbetriebnahme des AMV:

- Bei Installation eines AMV in einem landwirtschaftlichen Betrieb sollten die Eutergesundheit rechtzeitig - möglichst sechs Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems und nochmals 1-2 Wochen vor Einbringen der Herde durch eine **zytobakteriologische Untersuchung** der Viertelanfangsgemelke aller laktierenden Tiere - überprüft werden.
- Alternativ zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Eutergesundheitsstatus der Herde auch durch Hinzuziehung eines Eutergesundheitsdienstes oder durch den

bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt und gegenüber dem zuständigen Veterinäramt attestiert werden. Die Eutergesundheit von zugekauften Tieren sollte beim Einbringen in die Herde überprüft werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. eingeleitete Sanierungsmaßnahmen informiert werden.

2.3. Regelmäßige Untersuchung der Eutergesundheit:

- AMV-Betriebe sollten an einer Prüfung in Anlehnung an die Milchleistungsprüfung teilnehmen. Während eines Jahres sollten gleichmäßig über die Zeit verteilt 11 Mal die Gesamtgemelke mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe geprüft werden. Die Probenziehung kann auch im Rahmen der Milchleistungsprüfung erfolgen. Beim aktuellen Probemelken darf der Anteil an Kühen mit Zellgehalten über 250.000 Zellen/ml Milch im Gesamtgemelk nicht über 30 % aller laktierenden Kühe liegen (siehe Tabelle).
- Wird der Zellgehalt von 400.000 Zellen/ml bei der Untersuchung der Tankmilch in einer Tankmilchprobe überschritten, sollten geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Milchqualität eingeleitet werden (siehe Tabelle).
- Im Falle einer **Überschreitung der Richtwerte** der Gesamtgemelksproben und/oder der Tankmilchproben sollten folgende **Maßnahmen** durchgeführt werden:

Kategorie	Anteil an Kühen > 250.000 Zellen/ml Gesamtgemelk	Tankmilchprobe	Maßnahmen
I	< 30 %	Keine Werte > 400.000 Zellen/ml	nicht erforderlich
II	< 30 %	Werte > 400.000 Zellen/ml	Schalm-Test aller verdächtigen Kühe*
III	> 30 %	Keine Werte > 400.000 Zellen/ml	Schalm-Test und zytobakteriologische Untersuchung aller verdächtigen Kühe*
IV	> 30 %	Werte > 400.000 Zellen/ml	Schalm-Test und zytobakteriologische Untersuchung aller Kühe der Herde

*Gesamtgemelk > 250.000 Zellen/ml

- Bei Erreichen der Kategorie III oder IV sollten ferner das Herdenmanagement (u.a. Fütterung) und die Melktechnik überprüft werden, um nachteilige Einflüsse auf die Eutergesundheit zu erkennen und abzustellen. Alternativ zur Durchführung der Maßnahmen in Kategorie III und IV kann der Eutergesundheitsstatus der Herde auch durch Hinzuziehung eines Eutergesundheitsdienstes oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt werden. Auf der Grundlage der Befunde und nach ggf. Korrekturen im Bereich des Herdenmanagements und der Melktechnik sollten geeignete Sanierungsprogramme zur Verbesserung der Eutergesundheit durchgeführt werden.
- Zweimal am Tag sollte eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der **Tiergesundheit** insbesondere der Euter (Entzündungen, Wunden) erfolgen.
- Mindestens zweimal am Tag sollte eine **Kontrolle der beim AMV automatisch erfassten Daten** (Warnliste) vorgenommen werden, um Hinweise auf Gesundheitsstörungen zu erhalten, z.B. aus Daten über Zwischenmelkzeiten, über Milchmengen, über die elektrische Leitfähigkeit der Milch, über Tieraktivitäten, über misslungene Melkungen und über den Kraffutterabruf.
- Tiere, bei denen sich Hinweise auf Gesundheitsstörungen ergeben, sollten unverzüglich auf das Vorliegen von Erkrankungen untersucht bzw. bis zur Überprüfung von der Milchlieferung ausgeschlossen werden.

Durchgeführte Maßnahmen sollten schriftlich dokumentiert werden, insbesondere auffällige Befunde und daraus abgeleitete Maßnahmen im Betrieb. Beispielsweise sollten Erkrankungen der Tiere, Behandlungen und Ausschluss von der Milchlieferung festgehalten werden. Vorhandene Dokumentationen, z.B. Milchgeldabrechnung, Ergebnisse der Milchleistungsprüfung und Bestandsbuch, können hierzu verwendet werden. Die Nachweise sollten mindestens 24 Monate aufbewahrt werden und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Information besteht nicht.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Landratsamt Ravensburg

Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Friedenstraße 2 88212 Ravensburg
Telefon-Nr.: 0751/85-5410

Landratsamt Ravensburg

**Außenstelle Leutkirch
Veterinär- und Verbraucherschutzamt**

Ottmannshoferstr. 46 88299 Leutkirch
Telefon-Nr.: 07561/9820-5710

Rechtsgrundlagen:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
- 2 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- 3 DIN ISO 20966:2008-04-Automatische Melksysteme-Anforderungen und Prüfung (ISO 20966:2007), Bezugsquelle: Beuth Verlag
- 4 Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/200 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S, 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren